Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**

QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Arbeitshilfe

Obst, Gemüse, Kartoffeln: Kennzeichnung von QS-Ware

QS. Ihr Prüfsystem für Lebensmittel.

Version: 01.01.2020
Status: • Freigabe

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3

2 Definition QS-Ware 3

3 Kennzeichnung der QS-Ware 3

3.1 Stufe Erzeugung: Kennzeichnung der QS-Ware 4
3.2 Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung: Kennzeichnung der QS-Ware 5

4 Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren 6

4.1 Zusatz „QS" 6
4.2 Pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen 7

5 Sonstige QS spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von QS-Ware 8

5.1 Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer 8
5.2 Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben 8
5.3 Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels 9

1 Geltungsbereich

Die Arbeitshilfe unterstützt Systempartner und Auditoren bei der Umsetzung bzw. Überprüfung der Anforderungen zur Kennzeichnung von QS-Ware auf folgenden Stufen:

- Stufe Erzeugung Obst, Gemüse, Kartoffeln
  *(**Hinweis**: auch relevant für Erzeuger, die über ein anerkanntes Zertifikat (z. B. GLOBALG.A.P., AMAG.A.P., Vegaplan) am QS-System teilnehmen)*
- Stufe Großhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Stufe Bearbeitung/Verarbeitung Obst, Gemüse, Kartoffeln
- Stufe Lebensmitteleinzelhandel Obst, Gemüse, Kartoffeln

2 Definition QS-Ware

QS-Ware ist Ware, die nach den Anforderungen des QS-Systems in QS lieferberechtigten Betrieben hergestellt bzw. vermarktet wurde und in den Warenbegleitpapieren eindeutig[1] als QS-Ware gekennzeichnet ist.

Die QS-Lieferberechtigung eines Betriebs kann u.a. in der öffentlichen Systempartnersuche unter folgendem Link überprüft werden:

https://qs-plattform.de/QSSoftware/start/do?SPRACHE_ID.User=49

3 Kennzeichnung der QS-Ware

Im QS-System werden folgende Sachverhalte unterschieden:

- Die QS-Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren
  Die QS-Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren dient der Warenidentifikation und der Sicherung der Rückverfolgbarkeit. Die Kennzeichnung kann erfolgen
  - durch den Zusatz „QS" (⇒ Kapitel 4.1) oder
  - durch pauschale Regelungen/die Verwendung von Synonymen (⇒ Kapitel 4.2).
- Die QS-Kennzeichnung auf dem Etikett bzw. auf der Umverpackung des Produkts
  Durch die Nutzung des QS-Prüfzeichens kann QS-Ware als solche kenntlich gemacht werden.

Es muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen der QS-Ware und den entsprechenden Lieferscheinen/Begleitpapieren möglich sein.

---

[1] Ausnahme: Kennzeichnung durch pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen
→ Kapitel 4.2

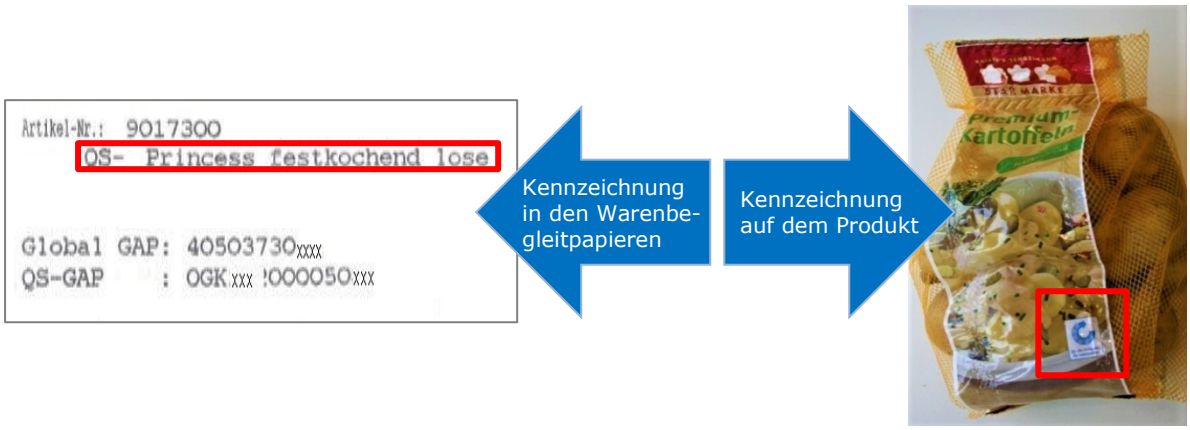

Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung der QS-Kennzeichnung auf Warenbegleitpapier und Etikett/ Umverpackung der Ware

Das QS-Prüfzeichen darf nur nach Maßgabe des Gestaltungskatalogs (Anlage 5.3 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk) genutzt werden.

Neben der Abbildung auf der Verpackung kann das QS-Prüfzeichen beispielsweise auch zu werblichen Zwecken im Briefkopf, auf Werbematerialien und auf Webseiten verwendet werden. Informationen hierzu sind dem Gestaltungskatalog für das QS-Prüfzeichen zu entnehmen.

3.1 Stufe Erzeugung: Kennzeichnung der QS-Ware

Erzeugerbetriebe, die am QS-System teilnehmen, können ihre Ware als QS-Ware vermarkten. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Erzeugerbetrieb für die entsprechende Kultur bzw. Produktionsart QS lieferberechtigt ist. Dies gilt auch für lieferberechtigte Erzeugerbetriebe, die über ein anerkanntes Zertifikat am QS-System teilnehmen.

Es bestehen folgende Vermarktungsalternativen:

- Vermarktungsalternative 1: Vermarktung als QS-Ware **mit** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
  - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein.
  - Die Ware darf nur an QS-Systempartner vermarktet/geliefert werden.
- Vermarktungsalternative 2: Vermarktung als QS-Ware **ohne** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
  - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein.
  - Die Ware darf sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet/geliefert werden.

Wird die Ware an Nicht-Systempartner vermarktet/geliefert, ist die Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren gegenstandslos.

- Vermarktungsalternative 3: Vermarktung als Nicht-QS-Ware
  - Die Ware ist weder in den Warenbegleitpapieren als QS-Ware zu kennzeichnen, noch darf das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt werden.
  - Die Ware kann sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.

Wichtig für Erzeuger mit Zukauf! Ware, die als Nicht-QS-Ware bezogen wird, darf in keinem Fall als QS-Ware weitervermarktet werden (→ keine Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren, keine Nutzung des QS-Prüfzeichens)!

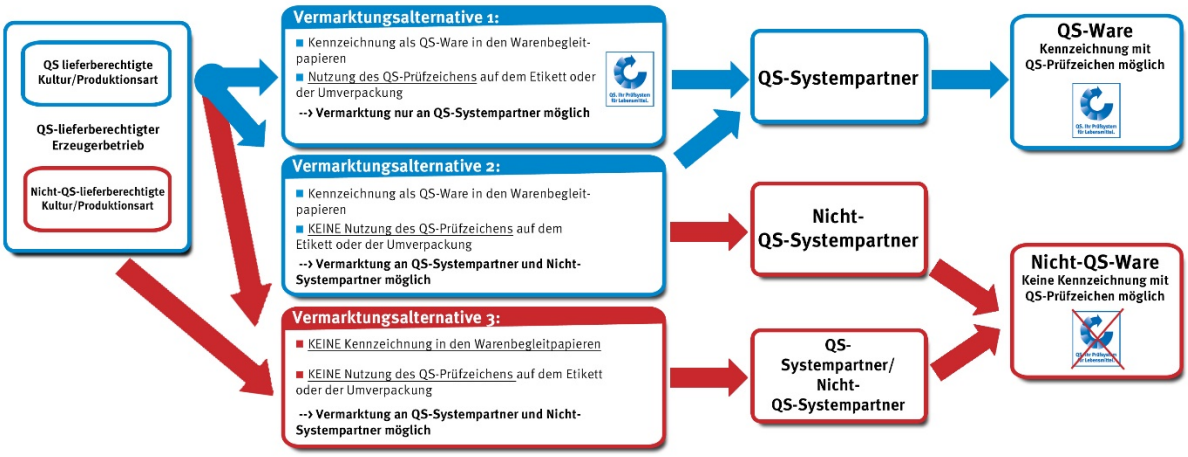

Abbildung 2: Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung
(Hinweis: vergrößerte Abbildung auf Seite 11)

3.2 Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung: Kennzeichnung der QS-Ware

Am QS-System teilnehmende, lieferberechtigte Großhändler und Be-/Verarbeitungsunternehmen haben die Möglichkeit, die als QS-Ware bezogene Ware als QS-Ware weiter zu vermarkten.

Es bestehen folgende Vermarktungsalternativen:

- Vermarktungsalternative 1: Vermarktung als QS-Ware **mit** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
  - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein.
  - Die Ware darf nur an QS lieferberechtigte Systempartner vermarktet werden.
- Vermarktungsalternative 2: Vermarktung der Ware als QS-Ware **ohne** Nutzung des QS-Prüfzeichens auf dem Etikett/der Umverpackung
  - Die Ware muss als QS-Ware in den Warenbegleitpapieren gekennzeichnet sein.
  - Die Ware darf sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.
    Wird die Ware an Nicht-Systempartner vermarktet, ist die Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren gegenstandslos.

- Vermarktungsalternative 3: Vermarktung der Ware als Nicht-QS-Ware
  - Die Ware ist weder in den Warenbegleitpapieren als QS-Ware zu kennzeichnen, noch darf das QS-Prüfzeichen auf dem Etikett bzw. der Umverpackung genutzt werden.
  - Die Ware kann sowohl an QS-Systempartner als auch an Nicht-QS-Systempartner vermarktet werden.

Wichtig! Ware, die als Nicht-QS-Ware bezogen wird, darf in keinem Fall als QS-Ware weitervermarktet werden (→ keine Kennzeichnung in den Warenbegleitpapieren, keine Nutzung des QS-Prüfzeichens)!

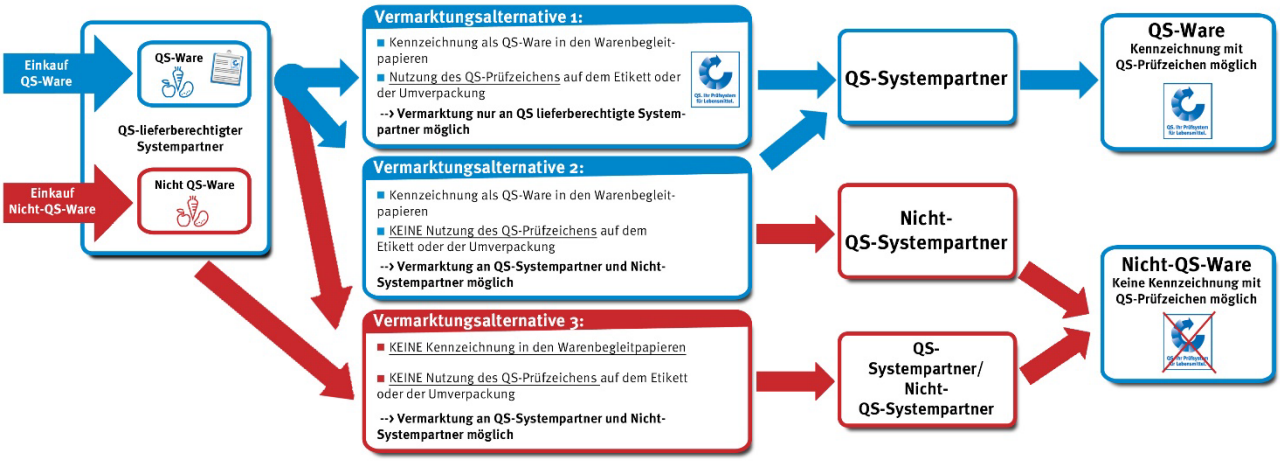

Abbildung 3: Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung (Hinweis: vergrößerte Abbildung auf Seite 12)

4 Kennzeichnungsmöglichkeiten der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren

Die Kennzeichnung der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren muss jederzeit eine eindeutige Zuordnung zwischen QS-Ware und den entsprechenden Lieferscheinen/Warenbegleitpapieren ermöglichen. Bezüglich der Kennzeichnung der QS-Ware in den Warenbegleitpapieren können verschiedene Verfahren genutzt werden:

- Zusatz „QS" (⇒ Kapitel 4.1)
- Pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen (⇒ Kapitel 4.2).

4.1 Zusatz „QS"

Üblicherweise wird QS-Ware in den Warenbegleitpapieren mit dem Zusatz „QS" bzw. dem QS-Prüfzeichen im direkten Umfeld des Artikelnamens/der Position im Lieferschein gekennzeichnet. Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

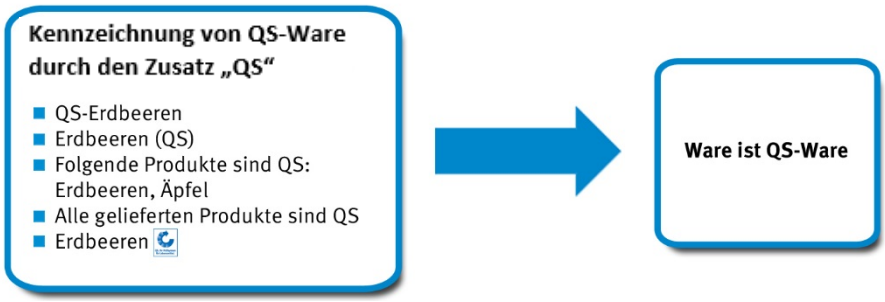

Abbildung 4: Beispiele für Kennzeichnungsmöglichkeiten von QS-Ware in den Warenbegleitpapieren durch den Zusatz „QS“ bzw. die Nutzung des QS-Prüfzeichens im direkten Umfeld des Artikelnamens/der Position im Lieferschein

4.2 Pauschale Regelungen/Verwendung von Synonymen

Auf Grundlage konkreter Absprachen zwischen den beteiligten Unternehmen (z. B. Lieferanten, Abnehmer) können pauschale Regelungen genutzt oder Synonyme verwendet werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Es muss eine Vereinbarung über die pauschale Regelung getroffen sein. Diese ist in den Qualitätsmanagementhandbüchern oder anderen Dokumenten der beteiligten Unternehmen beschrieben.
2. Die Regelung muss allen zuständigen Mitarbeitern der beteiligten Unternehmen bekannt sein.
3. Die Regelung muss transparent sein, sodass sie von dritten Personen (z. B. Auditoren) eindeutig nachvollziehbar ist.

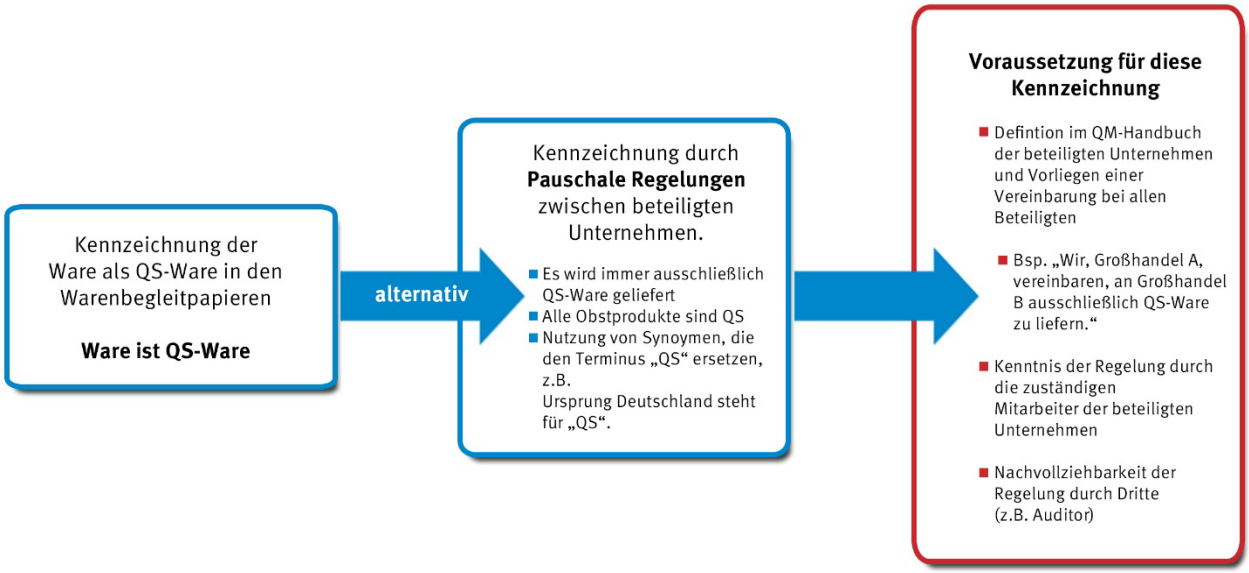

Abbildung 5: Alternative Kennzeichnungsmöglichkeiten von QS-Ware durch pauschale Regelungen/die Verwendung von Synonymen.

5 Sonstige QS spezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von QS-Ware

Alle auf dem Etikett enthaltenen, selbst getätigten Angaben müssen korrekt sein. Darüber hinaus sind folgende Aspekte zu beachten:

- Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer (⇒ Kapitel 5.1)
- Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben (⇒ Kapitel 5.2)
- Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels (⇒ Kapitel 5.3)

5.1 Kennzeichnung von QS-Ware mit einer Identifikationsnummer

QS-Ware muss mit der OGK-Nummer oder einer anderen in der QS-Datenbank hinterlegten Identifikationsnummer des Erzeugers (z. B. GGN, GLN) im Lieferschein/in den Warenbegleitpapieren **oder** auf dem Etikett der Ware (bzw. Kistenetikett) gekennzeichnet sein.

Bei Partien, die aufgrund von Vermischungen in Folge von Schüttgutlagerung oder technischer Abpack-, oder Aufbereitungsprozesse (z. B. Sortieranlagen) Ware mehrerer Erzeuger enthalten können und bei Packstücken, die Ware von mehreren Erzeugern enthalten, kann alternativ die QS-ID, die GH-Nummer oder eine andere in der QS-Datenbank hinterlegte Identifikationsnummer des Abpackstandortes (z. B. GGN, GLN) verwendet werden.

Hinweis:

- *Kennzeichnung Erzeugerbetriebe: Wird nicht die OGK-Nummer, sondern eine andere Identifikationsnummer (z. B. GGN oder GLN) genutzt, muss sichergestellt sein, dass diese als Kennnummer für den entsprechenden Erzeugerstandort in der QS-Datenbank hinterlegt ist.*
- *Kennzeichnung Abpackstandorte: Sofern nicht die GH-Nummer oder die QS-ID, sondern eine andere Identifikationsnummer (z. B. GGN oder GLN) genutzt wird, muss sichergestellt sein, dass diese als Kennnummer für den entsprechenden Abpackstandort in der QS-Datenbank hinterlegt ist.*

5.2 Prüfzeichennutzung auf Ware aus GLOBALG.A.P. Option 2/Option 1 mit QMS zertifizierten Betrieben

Ware aus Erzeugerbetrieben mit einem GLOBALG.A.P. Option 2 – Zertifikat oder mit einem GLOBALG.A.P. Option 1 Multisite mit QMS – Zertifikat darf nur mit dem QS-Prüfzeichen versehen werden, wenn die Erzeugerbetriebe dazu berechtigt sind. Erzeugerbetriebe, die nicht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens auf der Ware berechtigt sind, sind in der QS-Systempartnersuche kenntlich gemacht:

Standortnummer	lieferberechtigte Produktionsart	Kultur(en)	QS-ID	Systempartner	Zertifizierungssystem	Kennnummer
[redacted]	Obstanbau (geschützt) + Gemüseanbau (geschützt) (4010)	Kohlrabi (Gewächshaus) Melone (Zuckermelone, Kiwano) Salat (Kopf-, Gewächshaus) Erdbeere (Gewächshaus) Himbeere Wassermelone	[redacted]	[redacted]	GLOBALG.A.P. Option 2 keine Nutzung des QS-Prüfzeichens	[redacted]

Abbildung 6: Kenntlichmachung von Erzeugerbetrieben, die nicht zur Nutzung des QS-Prüfzeichens berechtigt sind in der QS-Systempartnersuche

5.3 Prüfzeichennutzung in den Filialen des Lebensmitteleinzelhandels

Das QS-Prüfzeichen kann mit Bezug zur Ware auf dem Preisschild, auf Plakaten und Prospekten, an der Theke oder unmittelbar auf der Ware abgebildet werden. Wird das QS-Prüfzeichen auf dem Preisschild, auf Plakaten und Prospekten oder an der Bedientheke etc. abgebildet, muss es zusätzlich direkt an der Ware oder auf dem Kistenetikett bzw. der Umverpackung angebracht sein.

Vermarktungsalternativen auf der Stufe Erzeugung

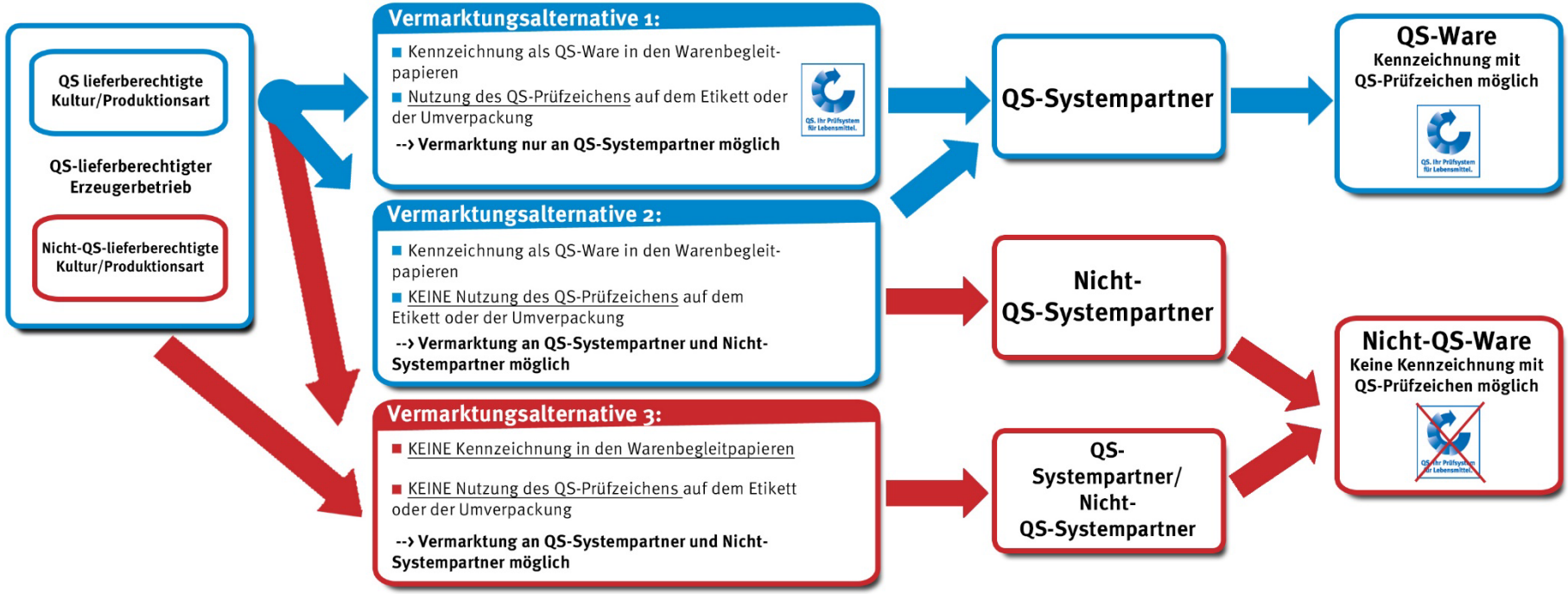

Vermarktungsalternativen auf den Stufen Großhandel und Bearbeitung/Verarbeitung

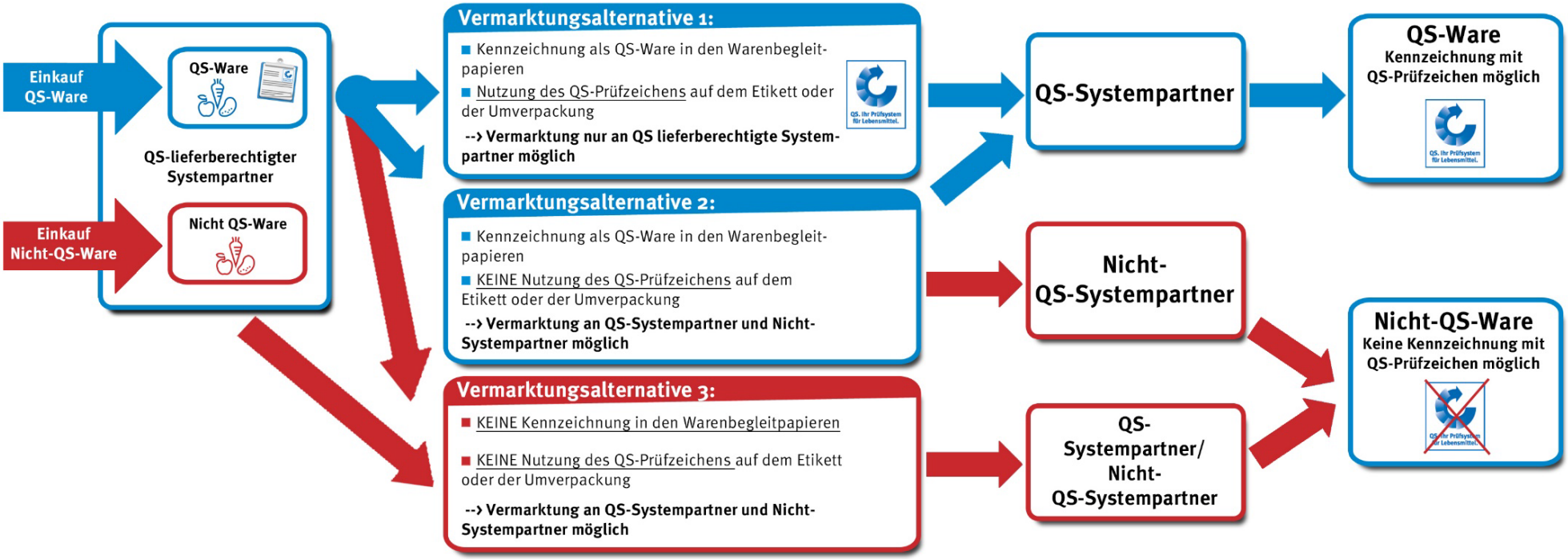

QS Fachgesellschaft Obst-Gemüse-Kartoffeln

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de

Fotos: QS